

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Hauptstraße 156/156 A" in Mainz-Mombach gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und pflegegesetz

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159 ff.), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutzes- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, Seite 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Mombach wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Hauptstraße 156/156 A".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Gebäude Hauptstraße 156 und 156 A sowie das ursprüngliche Spritzenhaus und die noch vorhandene Grundstückseinfriedung auf dem Flurstück Nr. 589/2 in Flur 1 der Gemarkung Mainz-Mombach.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 3

#### Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung

- des 1869 aus Bruchsteinmauerwerk errichteten und 1885 in Ziegelmauerwerk um ein Geschoß aufgestockten Schulhauses
- des 1885 errichteten Lehrerwohnheims
- des nach 1880 gegenüber der Ostgiebelfassade des Schulhauses errichteten Spritzenhauses
- der noch vorhandenen Grundstückseinfriedung

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Mombach, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Kulturdenkmal wichtige Hinweise liefert für die stadt- und sozialgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Schulbaues im 19. Jahrhundert,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone einen bedeutenden Abschnitt der Mombacher Ortsgeschichte dokumentiert und Zeugnis gibt von der Entwicklung der Bildungseinrichtungen im Stadtteil Mainz-Mombach.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmal-schutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

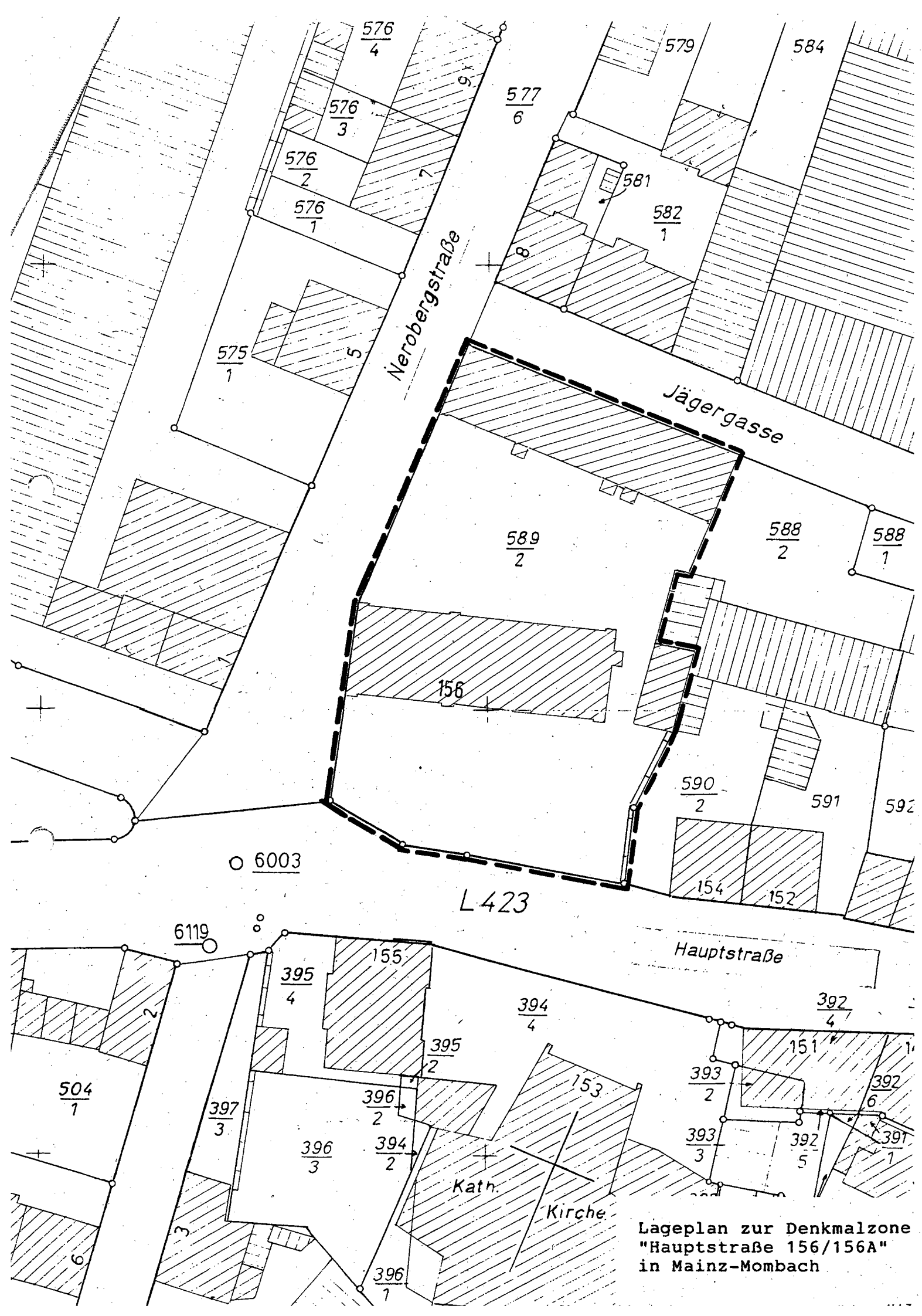
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. \*)

Mainz, 28.06.1991  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 23.07.1991



Lageplan zur Denkmalzone  
 "Hauptstraße 156/156A"  
 in Mainz-Mombach